Amtliche Mitteilungen

Dezember 2014

© Hermann Neidhart

RATHAUS info

Stadtgemeinde Pressbaum

© Hermann Neidhart

Der Bürgermeister , die GemeinderätInnen und die Bediensteten der Stadtgemeinde Pressbaum wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2015!

Besuchen Sie die Punschhütte der Duck-hüttler Gilde. Täglich geöffnet von 17.00—22.00 Uhr am Kirchenplatz !

Eislaufen in Pressbaum

Von 3.1.bis 25.1.2015 gibt es am Kirchenplatz einen Eislaufplatz mit Schlittschuhverleih, welcher täglich von 14.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein wird. Die Firma PKOMM und die Stadtgemeinde Pressbaum freuen sich auf Ihren Besuch!

An einen Haushalt , Erscheinungsort 3021 Pressbaum , Verlagspostamt 3021 Pressbaum ‚Zugestellt durch post.at“

Ehrung am 26.10.2014

Am 26.10.2014 fand im großen Sitzungssaal des Rathauses Pressbaum die Ehrung von Fr. ao.Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat. Reingard Grabherr statt. Die Begrüßung übernahm Herr Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner. Herr Univ.Prof.i.R. Dipl.-Ing. Dr. techn. Emmerich Berghofer hielt die Laudatio. Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner verlieh dann das „Goldene Verdienstzeichen“ der Stadtgemeinde Pressbaum. Die Musikschule Oberes Wiental sorgte für die musikalische Umrahmung des Festprogramms.

Fr. ao.Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr.rer.nat. Reingard Grabherr

Das „Goldene Verdienstzeichen“ der Stadtgemeinde Pressbaum

Eröffnung des „Tut gut! - Schritteweges

Am 26. Oktober eröffnete BGM Josef Schmidl Haberleitner und StR Irene Wallner-Hofhansl im Beisein vieler PressbaumerInnen den 1. Pressbaumer Schritteweg. 10.000 Schritte soll man mindestens täglich gehen - 4143 Schritte durch den schönen Wienerwald helfen das persönliche Schrittekonto zu erhöhen! Im Rahmen des Audit *familienfreundliche-gemeinde* lud das Arbeitskreisteam gesunde Gemeinde Pressbaum unter dem Motto“ Spaß und Bewegung“ große und kleine Menschen zum Stationenweg. Alle TeilnehmerInnen hatten sichtlich großen Spaß beim 3 Beinlauf, Sackhüpfen, Smovey, Erdäpfellauf. Frau Stefanie Lipp-Legenstein von NÖ Tut gut brachte kleine Aufmerksamkeiten wie Tausch dich fit Kalender, Luftballons, Los geht´s Blöcke mit. Das Team hatte Buttons mit dem Logo:“ Ich bin gesundes Pressbaum“ für die Teilnehmer vorbereitet, zum Abschluss gab es eine kleine Stärkung und ein gemütliches Beisammensein im Lindenhof.

V.l.n.r.: StR Fr. Irene Wallner-Hofhansl, Fr. Stefanie Lipp-Legenstein von „NÖ Tut gut“ und BGB Josef Schmiedl-Haberleitner

Begrüßungsrede von StR Irene Wallner-Hofhansl

Information zur Gemeinderatswahl am 25.01.2015

Die Stadtgemeinde Pressbaum sendet als Service an Ihre Bürgerinnen und Bürger eine Informationskarte mit dem Wahllokal und der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses vor der Wahl aus.

Diese Karte ist NICHT Voraussetzung für die Stimmabgabe, sondern nur zu Ihrer Information und als Arbeitserleichterung der Wahlbehörden gedacht.

Folgende 7 Wahlsprengel werden eingerichtet:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:

Wahlsprengel **1**:

Am Wienerwald, An der Viehhoferin, Badgasse, Bartbergstraße, Berggasse, Bihaberg, Bihabergstraße, Brentenmaisstraße, Dr. Tritremmel-Gasse, Frauenwart, Friedrich Kulf-Gasse, Grenzgasse, Johann Winter-Gasse, Johannes Brahms-Gasse, Josef Nemecek-Straße, Josef Weinheber-Gasse, Juliengasse, Kaindlgasse, Kaiserkrone, Karl Heinrich Waggerl-Gasse, Karriegelstraße, Klaghoferstraße, Linke Bahngasse, Ober Saubichl, Oskar Künzel-Gasse, Othmar Mayer-Straße, Peter Rosegger-Gasse, Piettegasse, Quergasse, Rainer Maria Rilke-Gasse, Rechte Bahn-Straße, Sattelberggasse, Seestraße, Siedlungsstraße, Teichgasse, Terrassengasse, Uferzeile, Weideweg, Wilhelm Kress-Gasse

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:

Wahlsprengel: 2

Adlerhofgasse, Franz Gugerell-Gasse, Franz Pfudl-Gasse, Hauptstraße 32-74g/41-111 a, Klostergasse, Krumpöckgasse, Ludwig Hinnerth-Straße, Ludwig Kaiser-Straße, Nikodemusgasse, Pfalzauerstraße 1-60, Taborskystraße, Wächterhäuser,

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:

Wahlsprengel: **3**

Am Taferl, An der Wien, Dr.Niedermayr-Gasse, Fröscherstraße, Fünkhgasse,

Hauptstraße 1-39 / 2-30, In der Au, In der Bonna, Josef Kremslehner-Gasse,

Otto Hartmann-Straße, Rauchengern, Schönleiten, Sumer-Siedlung,

Weidlingbach

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:

Wahlsprengel: **4**

Conte Corti-Straße, Engel-kreuzstraße, Fellinggraben, Kaiserbrunnstraße, Pfalzauerstraße 61-Ende, Pfalzberg, Rudolf Pleban-Straße, Unterer Kniewald

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:

Wahlsprengel: **5**

Dürrwienstraße, Ganghoferstraße, Jurekstraße, Karl Eisele-Straße, Lastbergstraße, Ober Kniewald, Schwabendörfl, Sonnbergstraße, Waldstraße

Der Wahlsprengel Nr. 6 umfasst:

Wahlsprengel: **6**

Am Pelzergraben, Dr.Götzingerstraße, Friedhofstraße,

Guggenbergerstraße, Haitzawinkel, Haitzawinkelstraße, Hauptstraße 76-114/ 113-125b, 127-131, Hollenstein, Hollensteinstraße, Hugo Müller-Gasse, Josef Perger-Straße, Josef Schöffel-Gasse, Klaus Kittag-Gasse, Parkgasse, Rosette Anday-Straße, Sanatoriumstraße, Wächterhäuser, Weidholzstraße

Der Wahlsprengel Nr. 7 umfasst:

Wahlsprengel: **7**

Am Busch, Am Hagen, Bierbachstraße, Billrothstraße, Buchbergstraße, Dr.Rosenfeld-Gasse, Forsthausstraße, Grossram, Kaiserspitz, Krautingleiten, Laimergasse, Potzenstein, Quellenhof, Rek. Hauptstraße, Rittsteigstraße, Rudolf-Heigl-Gasse, Saikostraße, Sonnleiten, Unterer Kaiserspitz, Wächterhaus 0004, Wächterhaus 0121

Es werden nachstehende Wahllokale sowie die Verbotszonen mit 50 m im Umkreis der **Wahllokale** eingerichtet:

Sprengel I: Rathaus Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

Sprengel II:Volksschule Pressbaum, Hauptstraße 77, 3021 Pressbaum

Sprengel III: NMS Pressbaum, Fünkhgasse 45a, 3021 Pressbaum

Sprengel IV: Villa Kunterbunt, Pfalzauerstraße 127, 3021 Pressbaum

Sprengel V: Cafe- Pension Parzer, Hauptstraße 96, 3021 Pressbaum

Sprengel VI: Seniorenzentrum Pressbaum, Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum

Sprengel VII: Gasthaus Mayer „Zu den 5 Starken“, Rek. Hauptstraße 22, 3031 Pressbaum

Öffnungszeiten der Wahllokale:

Sonntag, 25. Jänner 2015 von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

In allen 7 Wahllokalen können Sie auch mit Wahlkarte wählen.

Die Wahllokale für Sprengel I – Rathaus Pressbaum und Sprengel VI – Seniorenzentrum Pressbaum sind behindertengerecht ausgestattet.

Falls Sie am Wahltag nicht in Pressbaum sind, jedoch wählen möchten oder in einem der behindertengerechten Wahllokale wählen möchten, müssen Sie eine Wahlkarte beantragen. Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme mittels Briefwahl abgeben.

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragen und diese ausgefolgt bekommen, können Sie Ihre Stimme NUR MEHR mit dieser Wahlkarte abgeben !

Die Beantragung kann schriftlich bis 21. Jänner 2015 oder persönlich im Meldeamt der Stadtgemeinde Pressbaum bis 23. Jänner 2015 um 12.00 Uhr erfolgen. Der Reisepass oder Personalausweis ist jedenfalls als Identitätsnachweis beizubringen.

Eine online-Beantragung können Sie unter www.wahlkartenantrag.at durchführen.

Die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien werden spätestens am 01. Jänner 2015 um 16.00 Uhr an der Amtstafel der Stadtgemeinde Pressbaum kundgemacht.

Bei Fragen zur Gemeinderatswahl stehen Ihnen stv. Stadtamtsdir. Frau Andrea Hajek unter 02233 52232 77 oder andrea.hajek@pressbaum.gv.at sowie unser Leiter des Meldeamtes Herr FOI Robert Berger unter 02233 52232 71 oder robert.berger@pressbaum.at gerne zur Verfügung.

Von links nach rechts:

Vordere Reihe: Gemeindewahlleiter Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Beisitzer Gemeindewahlbehörde: StR Maria Auer, Josef Riegler, Lieselotte Wolf, GR Wolfgang Kalchhauser

Hintere Reihe: stv. Stadtamtsdir. Andrea Hajek, Gemeindewahlleiter-Stv. Michael Schandl, Beisitzer: Franz Hagenbichler, DI Helmut Künzel

Eine Information der Bezirkshauptmannschaft Wien—Umgebung:

Freilaufende Hunde im Jagdgebiet

Ursache unzähliger Konflikte

Nahezu täglich kommt es abseits des verbauten Gebietes zu Konflikten mit der örtlichen Jägerschaft, wenn Hundehalter/Innen ihre Hunde auf Wiesen und Feldern sowie im Wald frei laufen lassen. Zu heftigen Auseinandersetzungen entwickeln sich die Konflikte dann, wenn die Hunde zwar frei laufen, aber sich noch in unmittelbarer Nähe und noch in Rufweite des Hundeführers/In befinden und ein Jagdausübungsberechtigter oder Jagdaufseher eine Abmahnung vornimmt oder sogar überzogen reagiert. Andererseits aber kommt es leider sehr oft vor, dass sich die freilaufenden Hunde bereits außerhalb der Rufweite und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundeführers/In befinden, Wild hetzen oder gar töten bzw. ein Feld oder einen Wald systematisch absuchen und die Halter/Innen sich dann vollkommen uneinsichtig verhalten, wenn der Jagdausübungsberechtigte oder Jagdaufseher eine Rechtsbelehrung vornimmt. Vor allem steigen in letzter Zeit die Zahlen der Konflikte, weil immer mehr Rehwildstücke durch freilaufende Hunde gerissen (getötet) werden, was zu teilweise heftigen Reaktionen führt und dadurch immer öfters von Jägern überreagiert wird.

Wie regelt nun der Gesetzgeber die alltägliche Konfrontation dieser unterschiedlichen Interessen?

Das NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500, kennt im wesentlichen zwei Bestimmungen, die – wenn sie von jemanden befolgt werden, keine derartigen Konflikte aufkommen lassen dürften.

1. **Der Bestimmung des § 64 Abs. 2.Z. 2 NÖ JG ist zu entnehmen, dass die zur Ausübung des Jagdschutz berufenen Organe (Jagdaufseher) verpflichtet sind**

- Wildernder Hund

- Hunde, die sich erkennbar der Einwirkung ihres Halter entzogen haben und außerhalb ihrer Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen und

- Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen,

zu töten.

Unter einem „wildernden Hund“ versteht man einen Hund, der auf warmer Fährte arbeitet, also einem Wildstück nachhetzt und/oder ein gehetztes Wildes heißt.

Unter „Umherstreunen“ bzw. auch „Umherstreifen“ versteht man das planlose wandern, gehen, laufen, etc. im Jagdgebiet. Umherstreunen und Umherstreifen sind synonym zu verstehen.

Neben den Jagdaufsehern sind auch die Jagdausübungsberechtigten (Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, und Jagdverwalter) und über deren besondere Ermächtigung auch andere ortskundige im Jagdgebiet ständig zur Jagd berechtigten Personen mit Jagderlaubnisschein berechtigt (nicht verpflichtet) wildernde und revierende Hunde sowie umherstreifende Katzen, in gleicher Weise wie die Jagdaufseher, zu töten.

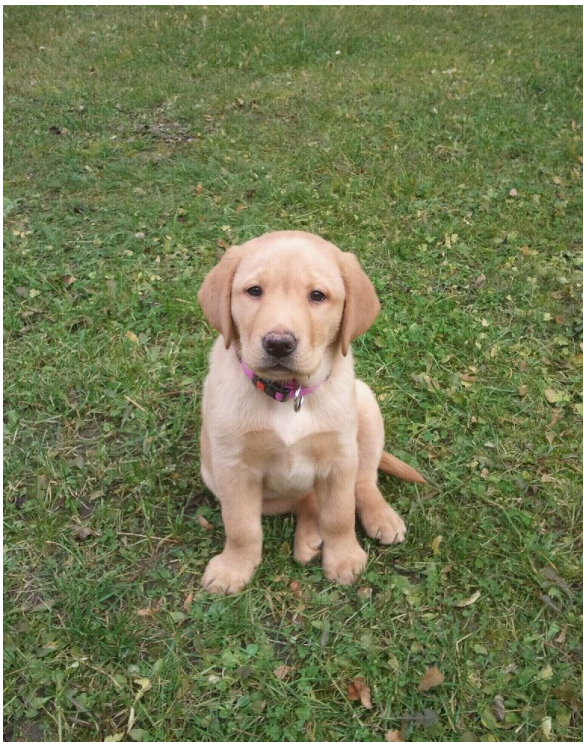

Das Recht zur Tötung von Hunden besteht allerdings nicht gegenüber

- Jagd- , Blinden-, Behinderten-, Lawinen, Katastrophensuch- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die Aufgaben, für die sie ausgebildet wurden, verwendet werden und sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch vorübergehend der Einwirkung ihres Halters entzogen haben, sowie:

- Hunden, die aufgrund ihrer Rasse, Größe oder Schnelligkeit erkennbar für das freilebende Wild keine Gefahr darstellen.

2. Der Bestimmung des § 94 Abs. 1 NÖ JG ist unter anderem zu entnehmen, dass es jedermann verboten ist, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lassen.

Der Unterschied zur Bestimmung des § 64 Abs. 2 Z. 2 NÖ JG liegt vor allem darin, dass Hunde, die sicherkennbar der Einwirkung ihres Halters entzogen haben und außerhalb der Rufweite im Jagdgebiet abseits öffentlicher Anlagen umherstreunen, getötet werden dürfen, aber keine Tötungsberechtigung vorliegt, wenn der Hund sich noch in Rufweite befindet und der Halter auf ihn entsprechend einwirken kann. Obwohl im letzteren Fall keine Tötungsberechtigung vorliegt, begeht der Hundehalter dennoch eine Verwaltungsübertretung, wenn der Hund abseits von öffentlichen Straßen und Wegen im Sinne des § 94 Abs. 1 leg. cit. das Jagdgebiet ohne Berechtigung des Jagdausübungsberechtigten durchstreift, auch wenn er sich noch innerhalb seiner Rufweite befindet.

Dass das „Durchstreifen lassen“ (Frei Laufen lassen) im Wald oder auf Wiesen und Feldern abseits von öffentlichen Wegen erlaubt sei, wenn die Hunde sich noch nicht der Einwirkung ihre Halters entzogen haben und sich noch innerhalb der Rufweite befinden, ist eine zwar verbreitete, aber unrichtige Rechtsansicht!

Ergänzend zu obigen Ausführungen zu den Begriffen „Umherstreunen“ und „Umherstreifen“ definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff „Durchstreifen eines Jagdgebietes“ mit der Fortbewegung jeder Art im Jagdgebiet, auch wenn dies ohne bestimmtes Ziel oder ohne bestimmten Grund erfolgt. Gleiches gilt, wenn man ein Jagdgebiet „durchquert“.

Wichtige Hinweise:

Diese Regelungen und Verbote nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 sind unbeschadet dem für jedermann zu Erholungszwecken bestehenden Betretungsrecht des Waldes gem. § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 zu befolgen.

Diese allgemeine, für jedermann geltende Betretungserlaubnis des Waldes gilt nicht außerhalb des Waldes, also auf Feldern, Wiesen udgl. Dort sind die Eigentums-, Betretungs- und Benutzungsrechte nach dem Zivilrecht zu beachten (z.B. Vorsicht – Besitzstörung).

Gesetzlicher Leinen- oder Maulkorbzwang:

Eine derartige Regelung besteht nur nach dem NÖ Hundehaltegesetz. LGBI. 4001. Hunde müssen an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden an öffentlichen Orten im Ortsbereich sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegen- und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind immer mit Leine und Maulkorb zu führen.

Die Bestimmungen über Leinen- und Maulkorbzwang gelten nach dem NÖ Hundehaltegesetz allerdings nicht außerhalb des Ortsbereiches, also im Wald oder auf Wiesen und Feldern. Nach dem weder das NÖ Jagdgesetz 1974 noch sonstige anderen gesetzlichen Bestimmungen einen Leinenzwang im Wald oder im Bereich von Wiesen und Feldern vorschreiben, ist dem Hundehalter zu empfehlen den Hund an die Leine zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie nicht jederzeit auf den Hund einwirken kann und eine Verwaltungsübertretung die Folge sein wird.

Strafbestimmungen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Halter von Hunden seine Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber diesen Tieren in einer solchen Art vernachlässigt, dass diese im Jagdgebiet wildern oder revieren bzw. herumstreunen können (§135 Abs. 1Z. 9 NÖ JG).

Einer Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzeln stehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten von Hunden durchstreifen zu lässt

(§135 Abs. 1 Z. 30 NÖ JG).

Wesentliche Rechte der Jagdaufseher:

Jagdaufseher sind Öffentliche Wachorgane und berechtigt bzw. verpflichtet Personen, die bei der Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde (Polizei) festzunehmen,

- zur Identitätsfeststellung,
- bei Verdacht des Entzuges von der Strafverfolgung und
- Fortsetzung der strafbaren Handlung trotz Abmahnung bzw. bei Wiederholung.

Der Jagdaufseher hat das Recht der Beschlagnahme von Verfallsgegenständen. Unter Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist der Jagdaufseher zum Waffengebrauch berechtigt.

BH Mag. Wolfgang Straub

Eine Bitte an alle Hundebesitzer: Räumen Sie den Kot Ihres Hundes weg und führen Sie Ihren Hund an der Leine !

An folgenden Stellen finden Sie Mistkübel samt den Hundekotsackerl: Uferzeile beim Badparkplatz, Ecke Taborskystraße/Ludwig Kaiser-Straße, Ecke Josef Nemecek-Straße/ Hauptstraße B44, Rekawinkler Platzl, Lastbergstraße/ Ganghoferstraße, Haitzawinkelstraße/ Hauptstraße B44, Haitzawinkelstraße beim Wasserbehälter, Karriegelstraße beim Wasserbehälter, vor Hauptstraße 56, An der Viehhoferin/ Siedlungsstraße , Fröscherstraße/Josef Kremslehner-Gasse und Lastberg-Waldgasse !

Sie können auch im Rathaus, Meldeamt, 2. Stock, Gratis-Hundesackerl abholen !

Adventmarkt Pressbaum

Von 28.—30.11.2014 fand in Pressbaum wieder der Adventmarkt statt. Neben Punsch und kulinarischen Schmankerl vor der Kirche konnte man im Stadtsaal tolle Ausstellungsstücke, Bücher, Selbstgemachtes, Geschenke und Kleidungsstücke bestaunen und kaufen. Kinder der Musikschule Oberes Wiental untermalten das Programm musikalisch. Auch das Kaffeehaus mit den selbstgemachten Torten und Kuchen war wieder gut besucht. Obwohl sich das Wetter nicht von seiner besten Seite zeigte, war der Adventmarkt eine gelungene Veranstaltung.

V.l.n.r.: Nikollaus, BGM Josef Schmidl-Haberleitner und Obfrau des VV Pressbaums, Fr. Christine Herrmann

Aussteller im Stadtsaal

V.l.n.r.: Dietrich Felbermayer & Diether Halama

Ausstellungsstand von StR Maria Auer

Adventmarkt vor der Kirche

Adventmarkt am Kirchenplatz

Kinder beim Nikolaus, mit BGM Josef Schmidl-Haberleitner und VV-Obfrau Fr. Christine Herrmann

Faschingsbeginn

Pünktlich am 11.11.2014 um 11.11 Uhr kam die Duckhüttler Gilde TU-PRE-WO ins Rathaus um den Faschingsbeginn zu proklamieren. Bettina und Manuel, das Waldfürstenpaar, kamen mit ihrem Gefolge, um den Rathausschlüssel und die Gemeindekassa ab zu holen. Nach dem die Narrenproklamation verlesen wurde, verteilte das Waldfürstenpaar die mitgebrachten Krapfen an die Besucher und Mitarbeiter des Rathauses, und eröffnete somit die Faschingssaison feierlich.

Das Waldfürstenpaar mit BGM Josef Schmidl-Haberleitner

Die Duckhüttler Gilde zu Besuch im Rathaus

Damit die Silvester-Feiern nicht teuer kommen:

Abbrennen von Feuerwerksartikeln nur teilweise erlaubt

Schon am Silvester Nachmittag lärmen die Knallkörper, und bis in die Morgenstunden des 1. Jänner hinein werden sogar kleine Raketen in die Luft geschossen. Das neue Jahr so zu begrüßen, ist jahrhundertealter Brauch in Österreich. Wir dürfen aber auf die geltenden Bestimmungen hinweisen, damit die Verbote bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen im Ortsgebiet eingehalten und die Belästigung alter, kranker und ruhebedürftiger Personen möglichst verhindert werden.

Im Folgenden soll daher kurz auf die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen eingegangen werden.

Das Pyrotechnikgesetz teilt die pyrotechnischen Gegenstände – entsprechend ihrer Art und Wirkung – in 4 Kategorien ein:

Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind;

Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;

Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, nur zu Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zu Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Die der Kategorie F1 angehörenden pyrotechnischen Gegenstände können als verhältnismäßig harmlos bezeichnet werden und unterliegen deren Verwendung keiner Beschränkung. Im Gegensatz zu allen anderen pyrotechnischen Gegenständen ist ihre Verwendung auch in geschlossenen Räumen zulässig. Zu dieser Kategorie gehören z.B. Tischfeuerwerke, Partyknaller, Knallerbsen und bengalische Zündhölzer.

Die üblicherweise im Handel erhältlichen pyrotechnischen Gegenstände gehören der Kategorie F2 an.
Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden. **Außerdem ist deren Verwendung im Ortsgebiet grundsätzlich verboten und kann hierfür auch die Bezirkshauptmannschaft Wien – Umgebung keine Ausnahmebewilligung erteilen. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn der Bürgermeister mit Verordnung Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausgenommen hat, bzw. eine Bewilligung für die Kategorie F3 oder F4 erteilt wurde.** Seit dem 4. Juli 2013 ist das Überlassen und Inverkehrbringen von Knallkörpern mit Blitzknallsätzen (Schweizer Kracher, Piraten) verboten. Ab diesem Zeitpunkt dürfen solche Knallkörper nur mehr besessen werden. D.h. dass bereits gekaufte Knallkörper noch abgeschossen werden dürfen, jedoch keine neuen mehr erworben werden dürfen. Ab dem 4. Juli 2017 dürfen Knallkörper weder besessen noch verwendet werden.

Die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F3 und F4 dürfen nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Wien – Umgebung (bzw. der Bundespolizeidirektion Schwechat für das Gebiet der Stadt Schwechat) verwendet werden. Eine solche Bewilligung wird man nur nach vorhergehender Begutachtung des vorgesehenen Abbrandortes und nur an Personen, die einschlägige Fachkenntnisse besitzen, erteilt.

Daraus ergibt sich, dass die vor allem zu Silvester übliche „Knallerei“ und das Abbrennen von Raketen im Ort grundsätzlich nicht gestattet ist.
Es darf abschließend darauf hingewiesen werden, dass die Nichtbeachtung dieser Gesetzesbestimmung unter Strafsanktion steht und im Gesetz **Geldstrafen bis zu € 3.600,-- oder Freiheitsstrafen bis zu 3 Wochen** vorgesehen sind.

Öko-korrekte Verpackungen?

Wer beim Einkauf oder Schenken auf die Umwelt achtet, sollte sich auch Gedanken über die Verpackung machen.

© Martin Ruhrhofer

Verpackungen haben grundsätzlich den Zweck

- Produkte vor Beschädigung zu schützen,
- Lagerung und Transport zu vereinfachen,
- Verkaufsfunktion (Informationen zum Produkt, Werbeträger), sowie
- Dosier- und Entnahmefunktion oder Hinweise zu liefern.

Biologisch abbaubare Verpackungen

Papier, Karton, Holz oder Baumwolle sind erneuerbare Rohstoffe und zu 100 Prozent biologisch abbaubar. Auch aus Pflanzenabfällen, die nicht als Nahrungsmittel geeignet sind, werden mittlerweile Verpackungsmaterialien hergestellt.

Optimal wäre, wenn auch solche Verpackungen möglichst häufig wiederverwendet werden und nicht sofort nach Gebrauch in der Mülltonne landen.

Herkömmliche Verpackungen

Kunststoffe werden aus nicht erneuerbaren Rohstoffen wie Erdöl hergestellt. Sie benötigen bereits bei der Produktion große Mengen Energie. Manche Kunststoffe wie PVC können überdies sehr problematisch sein, weil bereits während der Produktion gefährliche Chemikalien freigesetzt werden, die sich auch bei der Verwendung aus diesen Stoffen lösen können.

Glas, Alu und andere Metalle

Verpackungen aus Einwegglas, Alu und anderen Metallen wie Weißblech benötigen im Vergleich zu anderen Verpackungsmaterialen wesentlich mehr Energie bei der Produktion. Es wäre daher wichtig, dass diese Rohstoffe für andere Zwecke, beispielsweise langlebige Produkte, eingesetzt werden. Besonders hoch ist der Energieverbrauch bei der Herstellung von Aluminium.

Ökologisch verpackt

Die beste ökologische Verpackung ist gar keine! Hier wird weder Material noch Energie verbraucht.

Weitere Informationen zum Thema (Geschenk-)Verpackungen

Beim Greenpeace Marktcheck, marktcheck.greenpeace.at oder der Energie- und Umweltagentur NÖ unter Tel. 02742 219 19, office@enu.at oder www.enu.at

ENERGIE- UND UMWELTAGENTUR NIEDERÖSTERREICH

Informationen der Stadtgemeinde:

Christbaumabholung für Wohnhausanlagen:

Mi, 07.01.2015 & Di, 03.02.2015

Bitte achten Sie darauf, dass Kugeln und Lametta vollständig entfernt wurden.

Christbaumübernahme Grünschnittplatz:

So, 11.01.2015 & So, 08.02.2015 jeweils in der Zeit zwischen 08:00-12:00 Uhr !

Schneeräumung:

Bitte Gehsteige räumen!

Der Winter naht. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Gehsteig von Schnee und Eis zu reinigen und zu bestreuen!

Die Eigentümer von Liegenschaften im Ortsgebiet haben laut § 93 der StVO dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert werden. Ist kein Gehsteig vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum bedankt sich bei der Pressbaumer Wirtschaft für die weihnachtliche Gestaltung des Kreisverkehrs!

Kreisverkehr bei A1-Abfahrt Pressbaum

Bürgerservice:

Rathaus: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 19.00, und Freitag von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel. 0+432233/52232-0, E-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at., Fax +432233/54830

Sprechstunden Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner: Dienstag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 8:30 Uhr bis 9.00 Uhr

Wirtschaftshof: Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich für Firmen Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Zusätzlich für Firmen: Dienstag 8:00 Uhr bis 12:99 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mutter-Eltern-Beratung: jeden 4. Donnerstag im Monat um 13.30 Uhr -Rathaus—Erdgeschoß

Sozialsprechstunde: telefonische Terminvereinbarung unter +432233/52232-84 Fr. Hofecker

Kostenlose Rechtsberatung: telefonische Terminvereinbarung unter +432233/52232-95 Fr. Schäfer

Apotheken-Hotline 1455 - hier erfahren Sie, wo in Ihrer Nähe die nächste Apotheke mit Bereitschaftsdienst ist.

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter www.pressbaum.at und informieren Sie sich über geplante Veranstaltungen.

NOTFALLNUMMER

Für alle Gebrechen auf öffentlichen Flächen (z.B. Vereisungen, Wasserrohrbruch, etc.) steht Ihnen außerhalb der Dienstzeiten des Gemeindeamtes ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde Pressbaum unter der Handy Nr. 0664 849 10 36 zur Verfügung !

Impressum: Stadtgemeinde Pressbaum, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58